



Nr.: 4/2017

13. März 2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Technische Universität Dresden Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre vom 10. März 2017	2
Technische Universität Dresden Fakultät Architektur Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Diplomstudien- gang Architektur vom 3. März 2017	9
Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken der Fakultät Erziehungswissenschaften	28

Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

Vom 10. März 2017

Auf der Grundlage der Evaluationsordnung der TU Dresden vom 30.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2011 vom 27.04.2011, Seite 43), geändert durch Satzung vom 31.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden 02/2015 vom 13.02.2015, Seite 17), hat der Senat am 08.02.2017 die folgenden Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre beschlossen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre regeln insbesondere die interne Akkreditierung neuer und bestehender Studiengänge.

(2) Sie gelten für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden ausgenommen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus.

(3) Regelungen in dieser Ordnung zu Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen gelten nur für Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen, denen nach § 92 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG Zuständigkeiten in Bezug auf Studiengänge entsprechend § 88 Abs. 1 SächsHSFG übertragen wurden.

§ 2

Zweck des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

(1) Mithilfe der Verfahren des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre soll ein Höchstmaß an Transparenz der Studienbedingungen geschaffen und die Grundlage für eine Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Studiengänge gelegt werden.

(2) Mit dem Qualitätsmanagement für Studium und Lehre wird die extern durchgeführte Akkreditierung der Studiengänge (Programmakkreditierung) abgelöst. Das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre wurde einer externen Überprüfung im Rahmen einer Systemakkreditierung erfolgreich unterzogen. Studiengänge, die nach den Vorgaben des akkreditierten Systems eingerichtet werden oder bereits Gegenstand der internen Qualitätssicherung nach den Vorgaben des akkreditierten Systems waren, sind somit akkreditiert.

§ 3

Grundlagen des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre

(1) Die Grundeinheit für das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre ist der Studiengang.

(2) Dem Qualitätsmanagement der TU Dresden liegt ein Regelkreislauf zugrunde. Ausgehend vom Leitbild und der Strategie der Universität werden Qualitätsziele für die Studiengänge formuliert und deren Erfüllung im Rahmen der Qualitätsanalyse überprüft. Die Qualitätsziele orientieren sich an den Leitideen für die Lehre und setzen sich aus einem Anforderungskatalog an die Praxis guter Lehre zusammen. Die universitätsweiten Qualitätsziele werden in der Senatskommission Lehre beraten und festgeschrieben. Diese Qualitätsziele sind jeweils fächerspezifisch zu differenzieren und zu ergänzen.

§ 4

Akteure und Zuständigkeiten

(1) Das Qualitätsmanagement ist eine Leitungsaufgabe des Rektorats, die in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen, den Fakultäten und den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen ausgeübt wird.

(2) Für jeden Studiengang werden jeweils eine wissenschaftliche Studiengangskoordinatorin bzw. ein wissenschaftlicher Studiengangskoordinator und eine studentische Studiengangskoordinatorin bzw. ein studentischer Studiengangskoordinator ernannt, die für die Qualitätssicherung und -entwicklung auf Studiengangsebene zuständig sind. Die Studiengangskoordinatorin bzw. der Studiengangskoordinator soll für einen Studiengang zuständig sein; bei konsekutiven Studiengängen kann sie oder er für zwei Studiengänge eingesetzt werden. Die Ernennung der wissenschaftlichen Studiengangskoordinatorinnen und wissenschaftlichen Studiengangskoordinatoren erfolgt alle drei Jahre auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans vom Fakultätsrat oder der Direktorin bzw. des Direktors vom Wissenschaftlichen Rat nach deren Neuwahl. Die studentischen Studiengangskoordinatorinnen und studentischen Studiengangskoordinatoren werden in der Regel zu Beginn des Sommersemesters auf Vorschlag des Fachschaftsrates vom Fakultätsrat bzw. Wissenschaftlichen Rat ernannt.

(3) Für die Durchführung der Evaluation der Studiengänge und Erstellung der Evaluationsberichte beauftragt das Rektorat gemäß § 7 Abs. 3 Evaluationsordnung der TU Dresden vom 30.03.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2011 vom 27.04.2011, Seite 43), geändert durch Satzung vom 31.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden 02/2015 vom 13.02.2015, Seite 17), das Zentrum für Qualitätsanalyse als Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung. Näheres regelt dessen Ordnung.

(4) Für die Ausarbeitung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und dessen Verfahren wurde ein Arbeitskreis Q eingerichtet, dem unter der Leitung der zuständigen Prorektorin bzw. des zuständigen Prorektors, vier wissenschaftliche Studiengangskoordinatorinnen bzw. vier wissenschaftliche Studiengangskoordinatoren aus unterschiedlichen Bereichen, vier Studierende auf Vorschlag des Studentenrats, zwei Mitarbeiterinnen bzw. zwei Mitarbeiter aus der Verwaltung sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Zentrums für Qualitätsanalyse angehören. Die Mitglieder werden vom Rektorat ernannt.

(5) Für die interne Akkreditierung neuer und bestehender Studiengänge der TU Dresden ist die Kommission für Qualität in Studium und Lehre zuständig. Unter dem Vorsitz der zu-

ständigen Prorektorin bzw. des zuständigen Prorektors gehören der Kommission fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter und zwei Studierende an. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der jeweiligen Gruppen repräsentieren die unterschiedlichen Bereiche der TU Dresden außer der Medizin. Die weiteren Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen, die Träger von Studiengängen sind, sind ebenfalls durch eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer vertreten. Für alle Mitglieder werden Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter benannt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der einzelnen Gruppen werden von den Bereichen, den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. dem Studentenrat vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt durch das Rektorat. Sofern Belange der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus in der Kommission behandelt werden, nimmt eine stimmberechtigte Vertreterin bzw. ein stimmberechtigter Vertreter der Fakultät an der Sitzung teil.

II. VERFAHREN DES QUALITÄTSMANAGEMENTS FÜR STUDIUM UND LEHRE

§ 5

Qualitätssicherung bei der Entwicklung und der Einführung neuer Studiengänge

(1) Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre gibt, die Befürwortung des Rektorats im Vorverfahren vorausgesetzt, vor Stellungnahme des Senats, zur Einrichtung des Studiengangs ein Votum ab. Das Votum wird auf der Grundlage zweier externer schriftlicher Gutachten sowie dem Ergebnis der Überprüfung der Erfüllung der rechtlichen Vorgaben für Studiengänge, der Mindeststandards des Akkreditierungsrats und der Qualitätsziele der TU Dresden erstellt. Die Gutachten werden aus der Fachwissenschaft und der Berufspraxis eingeholt. Auf Antrag der studentischen Mitglieder der Kommission für Qualität in Studium und Lehre wird die Entscheidungsgrundlage um eine zusätzliche Stellungnahme der studentischen Mitglieder der Studienkommission bzw. des Fachschaftsrats ergänzt.

(2) Im Falle eines positiven Votums der Kommission wird bestätigt, dass der Studiengang das Qualitätsmanagement für Studium und Lehre erfolgreich durchlaufen hat. Der Studiengang gilt als vorläufig akkreditiert. Diese Akkreditierung kann mit der Erteilung von Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. In der Regel muss die Auflagenerfüllung innerhalb eines Jahres dokumentiert sein. Bei Nichterfüllung der Auflagen entfällt die vorläufige Akkreditierung und das Rektorat entscheidet über die Fortführung des Studiengangs bzw. seine Einrichtung.

§ 6

Zeitplan der Studiengangsevaluation und Akkreditierung

(1) Jeder Studiengang der TU Dresden wird im Rahmen des universitätsinternen Qualitätsmanagements evaluiert und akkreditiert.

(2) Neu eingerichtete Studiengänge werden in der Regel drei Jahre nach Aufnahme des Studienbetriebs evaluiert und im Anschluss akkreditiert.

(3) Die erste Akkreditierung ist auf fünf Jahre befristet, alle folgenden auf sieben Jahre. Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre kann Ausnahmen festlegen. Bei wesent-

lichen Änderungen von Studiengängen entscheidet die Kommission Qualität in Studium und Lehre über den Umgang mit bestehenden Akkreditierungen.

(4) Im Benehmen mit den Fakultäten bzw. den Bereichen und den Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen wird vom Rektorat ein Zeitplan zur Durchführung erstellt. Eine vorfristige Evaluation kann von der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung im Einvernehmen mit dem Rektorat oder vom Rektorat im Benehmen mit der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung veranlasst werden.

(5) Auf Initiative des Rektorats oder der zuständigen Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung kann darüber hinaus eine externe Evaluation in Auftrag gegeben werden.

§ 7

Verfahren der Studiengangevaluation und Akkreditierung

(1) Auf der Grundlage des Zeitplans nach § 6 beauftragt die Fakultät bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung das Zentrum für Qualitätsanalyse mit der Evaluation eines Studiengangs.

(2) Dieses führt im Auftrag der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung die Qualitätsanalyse durch. Die Grundlage für die Evaluation der Studiengänge bilden hochschulstatistische Daten, Lehrberichte und Befragungen von Studierenden, Lehrenden sowie Absolventinnen bzw. Absolventen. Bei einer Re-Akkreditierung wird die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der letzten Akkreditierung einbezogen. Des Weiteren wird mindestens ein Gutachten aus der Berufspraxis und der Fachwissenschaft eingeholt. Die Analyseinstrumente können auf Vorschlag der Fakultät durch studiengangspezifische Inhalte ergänzt werden.

(3) Das Zentrum für Qualitätsanalyse übergibt die Ergebnisse der Qualitätsanalyse mit einer Auswertung der Stärken und Schwächen des Studiengangs in Form eines Evaluationsberichts, der ebenfalls die Gutachten enthält, an die Zentrale Universitätsverwaltung, die die Unterlagen an die Dekanin bzw. den Dekan der zuständigen Fakultät oder an die Direktorin bzw. den Direktor der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung sowie den Bereich und das Rektorat weiterleitet.

(4) Die wissenschaftlichen und studentischen Studiengangskoordinatorinnen bzw. wissenschaftlichen und studentischen Studiengangskoordinatoren des evaluierten Studiengangs erarbeiten auf der Grundlage des Evaluationsberichts eine gemeinsame Stellungnahme und einen Maßnahmenkatalog, die von der Studienkommission und dem Fakultätsrat bzw. dem Wissenschaftlichen Rat beschlossen werden. Die Fakultät bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung verpflichtet sich, den internen Diskussionsprozess innerhalb von sechs Monaten abzuschließen.

(5) Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre überprüft auf der Grundlage des Evaluationsberichts sowie der vom Fakultätsrat bzw. des Wissenschaftlichen Rats beschlossenen Stellungnahme und des Maßnahmenkatalogs, ob die Mindeststandards des Akkreditierungsrats und die Qualitätsziele der TU Dresden erfüllt sind und ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichen, um zukünftig die Erfüllung dieser Standards zu erreichen, die Qualität des Studiengangs zu sichern und zu verbessern. Die Kommission für Qualität in Studium und Lehre trifft anschließend die Entscheidung über die interne Akkreditierung des Studien-

gangs. Die Entscheidung kann mit der Erteilung von Auflagen und/oder Empfehlungen verbunden werden. In der Regel muss die Auflagenerfüllung innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden. Bei Nichterfüllung der Auflagen entfällt die Akkreditierung und das Rektorat entscheidet über die Fortführung des Studiengangs.

(6) Die Fakultät bzw. die Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung, der Bereich, das Rektorat und der Senat werden über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt.

(7) Die Entscheidung über die interne Akkreditierung, der Evaluationsbericht, die Stellungnahme und der vereinbarte Maßnahmenkatalog werden im Anschluss in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 8 Lehrberichte

Die Dekaninnen bzw. Dekane der Fakultäten sowie die Direktorinnen bzw. Direktoren der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen bewerten unter Mitwirkung des Fakultätsrats bzw. des Wissenschaftlichen Rats und der Studienkommission(en) zweijährig die Erfüllung der Lehraufgaben und erstellen einen Lehrbericht der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung. Neben der Aufbereitung hochschulstatistischer Daten werden im Lehrbericht der Umgang mit den in der Studiengangsakkreditierung festgelegten Empfehlungen und der Stand der Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung dargestellt sowie die im Rahmen des Beschwerdemanagements angezeigten Probleme und die infolgedessen ergriffenen Maßnahmen dokumentiert. Auf der Grundlage des Lehrberichts findet mit der zuständigen Prorektorin bzw. dem zuständigen Prorektor ein Turnusgespräch zur Weiterentwicklung der Studiengänge statt.

§ 9 Verfahren der Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Die Studienkommission trifft im Benehmen mit den betroffenen Lehrenden die Auswahl der Lehrveranstaltungen. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungstypen angemessen berücksichtigt werden. Die Auswahl sowie die ihr zugrundeliegenden Auswahlkriterien sind fakultäts- bzw. einrichtungsintern bekanntzugeben und im Lehrbericht der Fakultät bzw. der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung darzustellen. Jede Lehrperson muss alle drei Jahre mindestens eine Lehrveranstaltung evaluieren lassen. Bei Neuberufenen soll die Lehrveranstaltungsevaluation bereits im ersten Dienstjahr erfolgen.

(2) Für die Durchführung von Befragungen werden universitätsweite Erhebungsinstrumente vom Zentrum für Qualitätsanalyse bereitgestellt, die fachspezifisch ergänzt werden können.

(3) Für die Organisation der Lehrveranstaltungsevaluation ist die Studienkommission zuständig. Zur Auswertung der Evaluation kann das Zentrum für Qualitätsanalyse beauftragt werden.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation werden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen diskutiert. Die bzw. der Lehrende legt Form und Zeit der Diskussion fest. Die Studienkommission wird über die Ergebnisse der Auswertung in der Lehrveranstaltung informiert. In anonymi-

sierter Form fließen die Ergebnisse ebenfalls in die Studiengangsevaluation des Zentrums für Qualitätsanalyse nach § 7 ein.

§ 10 Beschwerdemanagement

(1) Das Beschwerdemanagement dient dazu, alle Mitglieder der Hochschule außerhalb des Evaluationszyklus in die Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre einzubinden, Verbesserungsmöglichkeiten frühzeitig zu erkennen und Probleme zeitnah zu beheben. Im Sinne eines vertrauensvollen Miteinanders beim Lehren und Lernen sollen Probleme und Verbesserungspotentiale möglichst im direkten Austausch angegangen werden.

(2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sich schriftlich bei den zuständigen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren beschweren, um Mängel in Studium und Lehre anzuzeigen. In begründeten Fällen kann die Beschwerde auf Fakultätsebene bzw. auf Ebene der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung direkt an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan, auf Bereichsebene an die Bereichssprecherin bzw. den Bereichssprecher und auf gesamtuniversitärer Ebene an die zuständige Prorektorin bzw. den zuständigen Prorektor herangetragen werden. Zur Sicherung der Anonymität kann die Beschwerde auch über den Fachschaftratsrat oder den Studentenrat eingereicht werden.

(3) Die Ansprechpersonen leiten die Beschwerden an die zuständigen Stellen weiter und kümmern sich um eine zeitnahe Lösung. Sofern es für die Problemlösung erforderlich ist, sind innerhalb der Fakultät, der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung, des Bereichs oder auf gesamtuniversitärer Ebene die jeweils zuständigen Gremien einzubeziehen. Alle Beschwerden werden vertraulich behandelt. Sofern die zuständigen Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren nicht in den Problemlösungsprozess eingebunden sind, sollen sie über die Beschwerde informiert werden. Die Beschwerdeführenden werden über den Problemlösungsprozess informiert.

(4) Die Probleme sowie die ergriffenen Maßnahmen finden Eingang in den nächsten Lehrbericht. Zudem wird bei der nächsten Evaluation des Studiengangs geprüft, welche Maßnahmen zur Behebung eingesetzt wurden und ob die angezeigten Probleme gelöst werden konnten.

(5) Bei besonders schwerwiegenden Problemen besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Studiengangsevaluation.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Grundsätze des Qualitätsmanagements für Studium und Lehre treten am Tag nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Die Grundsätze des Qualitätsmanagementsystems für Studium und Lehre vom 05.09.2015 treten damit außer Kraft.

Dresden, den 10. März 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Satzung zur Änderung der Prüfungs- und der Studienordnung für den Diplomstudiengang Architektur

Vom 3. März 2017

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 1 und § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 23. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 27/2015 vom 5. Juli 2015, S. 141) wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „25fachem“ ersetzt durch die Angabe „250fachem“.
2. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Anlage 4, Teil 2 und“ werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz angefügt:
„Über die bestandenen Modulprüfungen gemäß Anlage 4, Teil 2 wird dem Studierenden auf Antrag eine bestätigte Leistungsübersicht durch das Prüfungsamt ausgestellt.“
3. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 4 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Architektur vom 23. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden Nr. 27/2015 vom 5. Juli 2015, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht werden folgende Wörter angefügt:
„Anlage 6 Studienablaufplan Orientierungsjahr im Teilzeitstudium
Anlage 7 Studienablaufplan Grundfachstudium im Teilzeitstudium
Anlage 8 Studienablaufplan Hauptstudium im Teilzeitstudium“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium der Technischen Universität Dresden möglich.“
 - b) Dem Absatz 2 Satz 3 werden folgende Wörter angefügt „, im Teilzeitstudium 4 Semester (Anlage 6)“.

- c) Dem Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „, im Teilzeitstudium 9 Semester (Anlage 7)“ angefügt.
 - d) Dem Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „, im Teilzeitstudium 7 Semester (Anlage 8)“ angefügt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „(Anlagen 2 bis 4“ die Wörter „, für das Teilzeitstudium: Anlagen 6 bis 8“ eingefügt.
3. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
 4. Die Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu dieser Satzung ersichtliche Fassung.
 5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Modulbeschreibung des Moduls Grundlagen des Entwerfens 1 wird bei der Angabe zu „Prüfungsmodalitäten, Notenbildung“ die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
 - b) Die Modulbeschreibung des Moduls Nachhaltiges Bauen und Baustoffe wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei der Angabe zu „Voraussetzungen zur Leistungspunktevergabe“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur von 180 Minuten Dauer.“
 - bb) Bei der Angabe zu „Prüfungsmodalitäten, Notenbildung“ wird Satz 2 wie folgt gefasst: „Die Modulnote entspricht der Bewertung der Klausur.“
 6. Die Anlagen 6 bis 8 aus dem Anhang zu dieser Satzung werden angefügt.

Artikel 3 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie gilt für alle ab Sommersemester 2017 im Diplomstudiengang Architektur neu immatrikulierten Studierenden.
3. Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der mit dieser Satzung geänderten Fassung der Prüfungs- und der Studienordnung fortsetzen, wenn sie dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben.
4. Diese Satzung gilt ab Sommersemester 2018 für alle im Diplomstudiengang Architektur immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Architektur vom 11. Januar 2017 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. Februar 2017.

Dresden, den 3. März 2017

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen des Orientierungsjahrs - (1. – 2. Semester)

Erläuterungen/Abkürzungen: Dauer: Gesamtdauer, gegebenenfalls als Summe der gleichartigen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen
 A:Note Anteil der Prüfungsleistung an der Modulnote
 PVL Prüfungsvorleistung
 min Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung/-vorleistung in Minuten
 Std Bearbeitungsdauer einer Prüfungsleistung/-vorleistung in Stunden

1. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note
GED_FKA Freies künstlerisches Arbeiten	---	---	---	Konvolut	20 Std.	(ohne)	---	---	---
G+T_AKP Architekturwissenschaftliches Propädeutikum	1 Beleg	60 Std	40%	---	---	---	---	---	---
K+T_NHB+BST Nachhaltiges Bauen und Baustoffe		---	---	---	---	---	Klausur	180 min	100 %
K+T_BAUKO-I Baukonstruktionslehre 1	2 Belege	60 Std	47%	---	---	---	---	---	---
GED_GST-I Gestaltungslehre 1	Konvolut	85 Std.	50%	Projektarbeit	80 Std	30%	---	---	---
	Studienbegl Klausur	90 min.	20%						
GED_DGEO-I Darstellende Geometrie und CAD	1 Beleg	15 Std	25%	---	---	---	---	---	---
GED_GDE-I Grundlagen des Entwerfens 1	Konvolut	60 Std	80%	Einstiegs- projekt	45 Std	(PVL)	Klausur	180 min	20 %

2. Semester

Modulnr. Modulbezeichnung	Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistung			Studienbegleitende Prüfungsleistungen in Intensivwochen			Prüfungsleistungen in der Endphase des Semesters		
	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note	Art	Dauer	A:Note
G+T_AKP Architekturwissenschaftliches Propädeutikum	---	---	---	Projektarbeit	80 Std	60 %	---	---	---
G+T_BG-I Baugeschichte I	---	---	---	---	---	---	Klausur	90 min	100 %
G+T_AT-I Grundlagen der Architekturtheorie	Thesen- papier	35 Std	(PVL)	---	---	---	Mündliche Prüfung	25 min	100 %
K+T_BAUKO-I Baukonstruktionslehre 1	1 Beleg	30 Std	23 %	---	---	---	---	---	---
	Studienbegl Klausur	120 min	30 %						
K+T_TWL-I Grundlagen der Tragwerkslehre	3 Beleg- arbeiten	15 Std	(PVL)	---	---	---	Klausur	180 min	100 %
GED_DGEO-I Darstellende Geometrie und CAD	1 Beleg	15 Std	25 %	---	---	---	Klausur	180 min	50 %
GED_GDE-II Grundlagen des Entwerfens 2	Konvolut	60 Std	80 %	---	---	---	---	---	---
	Studienbegl Klausur	120 min	20 %						
GED_DAR-I Darstellungslehre 1	Konvolut	50 Std	80 %	---	---	---	---	---	---
	Projektarbeit	20 Std.	20 %						
AQUA-FS-EBW Fremdsprache: Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache	Referat	15 min	33 %	---	---	---	Klausur	90 min	67 %
Oder: AQUA-FS-EL Elementarstufe Fremdsprache	---	---	---	---	---	---	Klausur	90 min	100%
PRO-KE Kleiner Entwurf Hochbau	---	---	---	Entwurfs- projekt	85 Std	75 %	---	---	---
	---	---	---	Präsentation	10 min	25%			

PR_BAU Baufachliche Praxis	--	--	--	Protokoll	in der Präsenz	(ohne)	--	--	--
-------------------------------	----	----	----	-----------	-------------------	--------	----	----	----

Anlage 4: Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnoten gemäß § 13 Absatz 4 der DPO

Teil 1: Module und deren Gewichtung für die Gesamtnote des Diplomzeugnisses

Gewicht	Modulnummer	Modulbezeichnung	Ergänzende Angaben im Zeugnis
250		Diplomarbeit mit dem Kolloquium	Thema und Betreuer
150	PRO_5-VE_HB oder PRO_5-VE_SB	5. Hauptentwurf: Vertiefungsentwurf Hochbau 5. Hauptentwurf: Vertiefungsentwurf Städtebau	Prüfer und Lehrgebiet Prüfer und Lehrgebiet
30	PRO_5-TB_HB oder PRO_5-TB_SB	Teilbeleg zum Vertiefungsentwurf Hochbau Teilbeleg zum Vertiefungsentwurf Städtebau	Prüfer Prüfer
90	PRO_4-HE_SB	4. Hauptentwurf: Städtebau	Prüfer
30	PRO_4-TB_SB	Teilbeleg zum 4. Hauptentwurf	Prüfer
90	PRO_3-HE_HB	3. Hauptentwurf: Hochbau	Prüfer und Lehrgebiet
30	PRO_3-TB_HB	Teilbeleg zum 3. Hauptentwurf	Prüfer
40	G+T_AKA	Geschichte und Theorie Ausgewählte Kapitel	
40	GBL_INN-A	Innenarchitektur	
40	S+L_SB-II	Städtebau 2	
40		Wahlpflichtmodul K+T	Modulbezeichnung
40		Wahlpflichtmodul GED	Modulbezeichnung
jeweils 10-faches Gewicht der LP		Wahlmodul 1 Wahlmodul 2 ... (Module im Umfang von 24 LP)	(Modulbezeichnungen) (Modulbezeichnungen)
soweit benotet:			
40		Wahlpflichtanteil AQUA (arithmetisches Mittel) ...	Modulbezeichnung(en)
sowie		Module gemäß Teil 2 der Anlage 4	
und		Module gemäß Teil 3 der Anlage 4 jedoch ohne die Module gemäß Teil 2 der Anlage 4	

Anlage 4: Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnoten gemäß § 13 Absatz 4 der DPOTeil 2: Module und deren Gewichtung für die Gesamtnote der Notenübersicht des Orientierungsjahres

Gewicht	Modulnummer	Modulbezeichnung	Ergänzende Angaben im Zeugnis
6	G+T_AKP	Architekturwissenschaftliches Propädeutikum	
4	G+T_BG-I	Baugeschichte 1	
4	G+T_AT-I	Grundlagen der Architekturtheorie	
3	K+T_NHB+BST	Nachhaltiges Bauen und Baustoffe	
6	K+T_BAUKO-I	Baukonstruktionslehre 1	
4	K+T_TWL-I	Grundlagen der Tragwerkslehre	
7	GED_GST-I	Gestaltungslehre 1	
4	GED_DGEO-I	Darstellende Geometrie und CAD	
4	GED_DAR-I	Darstellungslehre 1	
6	GED_GDE-I	Grundlagen des Entwerfens 1	
4	GED_GDE-II	Grundlagen des Entwerfens 2	
3	PRO_KE	Kleiner Entwurf Hochbau	Prüfer
4	AQUA_FS-EBW oder AQUA_FS-EL	Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache Elementarstufe Fremdsprache	

Anlage 4: Gewichtung der Modulnoten zur Bildung der Gesamtnoten gemäß § 13 Absatz 4 der DPO

Teil 3: Module und deren Gewichtung für die Gesamtnote der Notenübersicht des Grundstudiums

Gewicht	Modulnummer	Modulbezeichnung	Ergänzende Angaben im Zeugnis
20	G+T_BG-II	Baugeschichte 2	
30	G+T_DP-I	Denkmalpflege	
30	K+T_BAUKO-II	Baukonstruktionslehre 2	
15	K+T_TWL-II	Beanspruchungen und Tragsysteme	
10	K+T_TWL-III	Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbau und Holzbau	
15	K+T_TWL-IV	Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbetonbau und Mauerwerksbau	
25	K+T_BKL-I	Einführung in die Bauklimatik	
25	K+T_BKL-II	Weitere Themen des klimagerechten Bauens	
25	K+T_BÖK-I	Grundlagen der Bauökonomie	
20	GED_GST-II	Gestaltungslehre 2	
30	GED_DAR-II	Darstellungslehre 2	
30	GED_AKA-I	Ausgewählte Aspekte im Bereich Gestalten Entwerfen Darstellen	
20	GBL_WB-I	Architektur von Wohnbauten	
20	GBL_SGB-I	Architektur von Sozial- u. Gesundheitsbauten	
20	GBL_OEB-I	Architektur von Öffentlichen Bauten	
20	GBL_IB-I	Architektur von Industrie- und Gewerbebauten	
25	S+L_SB-GL	Grundlagen des Städtebaus	
20	S+L_SB_LA	Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur	
45	PRO_1-HE_GBL	1. Hauptentwurf: Gebäudelehre	Prüfer und Lehrgebiet
15	PRO_1-TB	Teilbeleg zum 1. Hauptentwurf	Prüfer
60	PRO_2-HE_K+T	2. Hauptentwurf: Konstruktiver Entwurf	Prüfer
60	PRO_WissA	Wissenschaftliche Arbeit	Prüfer und Lehrgebiet
20	AQUA_AQ	Allgemeine Qualifikation	
0	PR_BUERO	Praxis im Architekturbüro	

sowie

Module gemäß Teil 2 der Anlage 4

Anlage 2 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Architektur: Studienablaufplan Orientierungsjahr

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS und Intensivwochen sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

MODULNR Modulbezeichnung	1. Semester								2. Semester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PV L	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PV L	PL	
GED_FKA Freies künstlerisches Arbeiten	0	0	0	0	0	1	0	1									1
G+T_AKP Architektur-wissenschaftliches Propädeutikum	0,5	1,5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	1	6
G+T_BG-I Baugeschichte I	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	4
G+T_AT-I Grundlagen der Architekturtheorie	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	1	4
K+T_NHB+BST Nachhaltiges Bauen und Baustoffe	3	0	0	0	0	0	0	1									3
K+T_BAUKO-I Baukonstruktionslehre 1	2	1	0	0	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	2	6
K+T_TWL-I Grundlagen der Tragwerkslehre									2	2	0	0	0	0	3	1	4
GED_GST-I Gestaltungslehre 1	2	3	0	0	0	3	0	3									7
GED_DGEO-I Darstellende Geometrie und CAD	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	2	4
GED_GDE-I Grundlagen des Entwerfens 1	1	3	0	0	0	1	1	2									6
GED_GDE-II Grundlagen des Entwerfens 2									1	3	0	0	0	0	0	2	4
GED_DAR-I Darstellungslehre 1									1	3	0	0	0	0	0	2	4

MODULNR Modulbezeichnung	1. Semester								2. Semester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PV L	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PV L	PL	
AQUA-FS-EBW Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	1	4
Oder: AQUA-FS-EL Elementarstufe Fremdsprache	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	4 (6)
PRO-KE Kleiner Entwurf Hochbau									0	0	0	0	0	3	0	2	3
PR_BAU Baufachliche Praxis	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	6
Leistungspunkte (LP)	33								33								66

Erläuterung:

V	Vorlesung in SWS	K	Konsultationen in SWS
Ü	Übung in SWS	E	Entwurfskurs in SWS
S	Seminar/ Sprachkurs in SWS	IW	Intensivwochen
PVL	Anzahl der Prüfungsvorleistungen	PL	Anzahl der Prüfungsleistungen

Anhang zu Artikel 2 Nummer 6

Anlage 6 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Architektur: Studienablaufplan Orientierungsjahr im Teilzeitstudium

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS und Intensivwochen sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

MODULNR Modulbezeichnung	1. Teilzeitsemester								2. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
GED_GDE-I Grundlagen des Entwerfens 1	1	3	0	0	0	1	1	2									6
GED_DGEO-I Darstellende Geometrie und CAD	1	1	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0	0	0	0	2	4
GED_DAR-I Darstellungslehre 1									1	3	0	0	0	0	0	2	4
G+T_AKP Architektur-wissenschaftliches Propädeutikum	0,5	1,5	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2	0	1	6
G+T_BG-I Baugeschichte I	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	4
AQUA-FS-EBW Einführung in die Berufs- und Wissenschaftssprache	0	0	2	0	0	0	0	1	0	0	2	0	0	0	0	1	4
Oder: AQUA-FS-EL Elementarstufe Fremdsprache	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	4 (6)
PR_BAU Baufachliche Praxis	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	6
Leistungspunkte (LP)	17								17								34

MODULNR Modulbezeichnung	3. Teilzeitsemester								4. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
G+T_AT-I Grundlagen der Architekturtheorie	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	1	4
K+T_NHB+BST Nachhaltiges Bauen und Baustoffe	3	0	0	0	0	0	0	1									3
K+T_BAUKO-I Baukonstruktionslehre 1	2	1	0	0	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	2	6
K+T_TWL-I Grundlagen der Tragwerkslehre									2	2	0	0	0	0	3	1	4
GED_FKA Freies künstlerisches Arbeiten	0	0	0	0	0	1	0	1									1
GED_GST-I Gestaltungslehre 1	2	3	0	0	0	3	0	3									7
GED_GDE-II Grundlagen des Entwerfens 2									1	3	0	0	0	0	0	2	4
PRO-KE Kleiner Entwurf Hochbau									0	0	0	0	0	3	0	2	3
Leistungspunkte (LP)	16								16								32

Erläuterung:

V	Vorlesung in SWS	K	Konsultationen in SWS
Ü	Übung in SWS	E	Entwurfskurs in SWS
S	Seminar/ Sprachkurs in SWS	IW	Intensivwochen
PVL	Anzahl der Prüfungsvorleistungen	PL	Anzahl der Prüfungsleistungen

Anlage 7 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Architektur: Studienablaufplan Grundfachstudium im Teilzeitstudium

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS und Intensivwochen sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind:

MODULNR Modulbezeichnung	5. Teilzeitsemester								6. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
G+T_BG-II Baugeschichte 2	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	1	4
K+T_BAUKO-II Baukonstruktionslehre 2	2	1	0	0	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	2	6
K+T_TWL-II Beanspruchungen und Tragsysteme	2	2	0	0	0	0	2	1									3
K+T_TWL-III Tragkonstruktionen im Hochbau: Stahlbau und Holzbau									1	1	0	0	0	0	1	1	2
GED_GST-II Gestaltungslehre 2									1	3	0	0	0	0	0	2	4
S+L_SB-GL Grundlagen Städtebau	2	0	0	0	0	3	0	3									5
GBL_SGB-I Architektur von Sozial- und Gesundheitsbauten									2	2	0	0	0	0	0	2	4
AQUA_AQ Allgemeine Qualifikation	nach Wahl des Angebots																4
Leistungspunkte (LP)	17								15								32

MODULNR Modulbezeichnung	7. Teilzeitsemester								8. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
K+T_TWL-IV Tragkonstruktionen im Hochbau: Mauerwerk und Stahlbetonbau	2	2	0	0	0	0	2	1									3
K+T_BKL-I Einführung in die Bauklimatik	2	0,5	0	0	0	0	2	0	2	0,5	0	0	0	0	1	1	5
GED_DAR-II Darstellungslehre 2	1	3	0	0	0	2	0	2									6
GBL_WB-I Architektur von Wohnbauten	2	0	0	0	1	0	0	2									4
PRO_1-HE_GBL 1. Hauptentwurf: Gebäudelehre									0	0	0	1	2	4	0	2	9
PRO_1-TB Teilbeleg zum 1. Hauptentwurf									0,5	0,5	1	0	0	0	0	1	3
Leistungspunkte (LP)	15								15								30

MODULNR Modulbezeichnung	9. Teilzeitsemester								10. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
G+T_DP-I Denkmalpflege	2	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	6
K+T_BKL-II Weitere Themen des klimagerechten Bauens	2	1	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	1	1	5
K+T_BÖK-I Grundlagen der Bauökonomie	2	1	0	0	0	0	0	6	1	1	0	0	0	0	0	7	5
GBL_OEB-I Architektur von Öffentlichen Bauten	2	0	0	0	1	0	0	2									4
GBL_IB-I Architektur von Industrie- und Gewerbebauten									2	0	0	0	1	0	0	5	4

S+L_SB_LA Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur										4	0	0	0	0	0	0	2	4
Leistungspunkte (LP)	15								13								28	

MODULNR Modulbezeichnung	11. Teilzeitsemester								12. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
GED_AKA-I Ausgewählte Aspekte im Bereich Gestalten, Entwerfen, Darstellen	0	4	0	0	0	0	0	1	0	2	0	0	0	0	0	1	6
PRO_2-HE_K+T 2. Hauptentwurf: Konstruktiver Entwurf	0	0	1	1	2	4	0	3									12
PRO_WissA Wissenschaftliche Arbeit									0	0	2	1	0	4	1	2	12
Leistungspunkte (LP)	15								15								30

MODULNR Modulbezeichnung	13. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
PR_BUERO Praxis im Architekturbüro	0	0	0	0	0	20	0	1	27
Leistungspunkte (LP)	27								27

Erläuterung:

V	Vorlesung in SWS	K	Konsultationen in SWS
Ü	Übung in SWS	E	Entwurfskurs in SWS
S	Seminar/ Sprachkurs in SWS	IW	Intensivwochen
PVL	Anzahl der Prüfungsvorleistungen	PL	Anzahl der Prüfungsleistungen

* Alternativer Zeitpunkt des Moduls

Anlage 8 zur Studienordnung für den Diplom-Studiengang Architektur: Studienablaufplan Hauptstudium im Teilzeitstudium

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS und Intensivwochen sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind:

MODULNR Modulbezeichnung	14. Teilzeitsemester								15. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
GBL_INN-A Innenarchitektur	1	3	0	0	0	0	0	3									4
„GED“ 1 Wahlpflichtmodul (4LP) aus dem Lehrbereich Gestalten, Entwerfen, Darstellen	Nach Wahl des Angebots																4
„K+T“ 1 Wahlpflichtmodul (4LP) aus dem Lehrbereich Konstruktion und Technik	Nach Wahl des Angebots																4
„AQUA“ 4 Leistungspunkte aus dem Lehrbereich Allgemeine Qualifikation	Nach Wahl des Angebots																4
S+L_SB-HS Städtebau II									2	2	0	0	0	0	0	3	4
PRO_3-HE_HB 3. Hauptentwurf: Hochbau									0	0	0	1	2	4	0	2	9
PRO_3-TB_HB Teilbeleg zum 3. Hauptentwurf Hochbau									0	0	1	1	0	0	0	1	3
Leistungspunkte (LP)	16								16								32

MODULNR Modulbezeichnung	16. Teilzeitsemester								17. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
G+T_AKA Geschichte und Theorie: Ausgewählte Kapitel	2	0	0	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	1	4
Wahlmodule insgesamt 24 Leistungspunkte aus Wahlmodulen oder (noch nicht belegten) Wahlpflichtmodulen									Nach Wahl des Angebots								4
									Nach Wahl des Angebots								4
									Nach Wahl des Angebots								4
PRO_4-HE_SB 4. Hauptentwurf: Städtebau	0	0	0	1	2	4	0	4									9
PRO_4-TB_SB Teilbeleg zum 4. Hauptentwurf Städtebau	0	0	1	1	0	0	0	1									3
Leistungspunkte (LP)	14								14								28

MODULNR Modulbezeichnung	18. Teilzeitsemester								19. Teilzeitsemester								LP
	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	V	Ü	S	K	E	IW	PVL	PL	
PRO_5-VE_HB Vertiefungsentwurf Hochbau oder	0	0	0	1	2	4	0	2									15
PRO_5-VE_SB Vertiefungsentwurf Städtebau	0	0	0	1	2	4	0	4									
PRO_5-TB_HB Teilbeleg zum Vertiefungsentwurf Hochbau oder									0	0	1	1	0	0	0	1	3
PRO_5-TB_SB Teilbeleg zum Vertiefungsentwurf Städtebau									0	0	1	1	0	0	0	1	

Wahlmodule insgesamt 24 Leistungspunkte aus Wahlmodulen oder (noch nicht belegten) Wahlpflichtmodulen										Nach Wahl des Angebots	4
										Nach Wahl des Angebots	8
Leistungspunkte (LP)	15									15	30

Abschluss-Semester	20. Teilzeitsemester	LP
Diplomarbeit		24
Kolloquium		3
Leistungspunkte (LP)	27	27

Erläuterung:

V	Vorlesung in SWS	K	Konsultationen in SWS
Ü	Übung in SWS	E	Entwurfskurs in SWS
S	Seminar/ Sprachkurs in SWS	IW	Intensivwochen
PVL	Anzahl der Prüfungsvorleistungen	PL	Anzahl der Prüfungsleistungen
*	Alternativer Zeitpunkt des Moduls		

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken der Fakultät Erziehungswissenschaften

Das Rektorat hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2017 die Ordnung des Instituts für Berufspädagogik und Berufliche Didaktiken der Fakultät Erziehungswissenschaften genehmigt.

Damit treten die Ordnungen des Instituts für Berufspädagogik sowie des Instituts für Berufliche Fachrichtungen außer Kraft.

Die Ordnung liegt im Büro des Rektors / Gremienbetreuung zur Einsichtnahme aus.